



Gemeinde Münchenstein

Kanton Basel-Landschaft

Strassennetzplan Siedlung und Landschaft
Öffnung Muttenerstrasse zur Baselstrasse

Planungsbericht

Berichterstattung nach Art. 47 RPV

Vorlage Einwohnergemeindeversammlung 14. März 2016



Impressum

Auftraggeber
Gemeinde Münchenstein
Schulackerstrasse 4
4142 Münchenstein

Auftragnehmer

 Stierli + Ruggli
Ingenieure + Raumplaner AG
Unterdorfstrasse 38, Postfach
4415 Lausen 061 / 926 84 30

www.stierli-ruggli.ch

info@stierli-ruggli.ch

Bearbeitung
Andreas Berger, Franziska Herrmann

Version
20. Januar 2016

Datei-Name
43026_Ber23_Planungsbericht_Erschliessungsvariante_Muttenerstrasse_Ehingerpark

Inhalt

1	Einleitung.....	1
1.1	Ausgangslage	1
1.2	Antrag gemäss § 68 Gemeindegesetz.....	1
1.3	Organisation und Ablauf des Planungsvorhabens	2
2	Prüfung von Erschliessungsvarianten	3
2.1	Analyse der bestehenden Situation und Variantenstudium.....	3
2.2	Ergebnisse der kantonalen Vorprüfung.....	5
3	Interessenabwägung.....	7
3.1	Konflikte	7
3.2	Schlussfolgerung	8

Anhang

Anhang 1	Auszug aus dem kantonalen Vorprüfungsbericht vom 15. Juni 2015 (Kapitel 4.3).....	11
----------	---	----

1 Einleitung

1.1 Ausgangslage

An 18. September 2013 hat die Gemeindeversammlung Münchenstein beschlossen, die Areale Läcklerli Huus und Dychrain einer Zone mit Quartierplanpflicht zuzuweisen. In gleichem Zuge wurden arealspezifische Rahmenbedingungen definiert, einschliesslich Vorgaben betreffend die Energieeffizienz der zukünftigen Überbauung (2000 Watt-Gesellschaft). Im Hinblick auf die Erschliessung für den motorisierten Individualverkehr (MIV) hat die Quartierplanung aufzuzeigen, wie die Erschliessung (direkter Weg von der Baselstrasse her) optimiert werden kann. Weiter ist zu prüfen, wie der Verkehr der neuen Überbauung mittels beispielsweise eines Mobilitätskonzeptes eingedämmt werden kann.¹

Gemäss Regierungsratsbeschluss Nr. 0586 vom 29. April 2014 handelt es sich bei den arealspezifischen Rahmenbedingungen zwar um "keine zwingenden, verbindlichen materiellen Vorgaben, zumal sie teilweise möglicherweise gar nicht umsetzbar sein könnten ... oder sehr unbestimmt formuliert sind", dem Gemeinderat ist es jedoch ein wichtiges Anliegen bestmöglich auf die genannten Punkte einzugehen. Entsprechend wurde die Metron Verkehrsplanung AG im Rahmen der laufenden Arealentwicklung beauftragt, mögliche Erschliessungsvarianten aufzuzeigen und zu untersuchen. Die Varianten wurden am 13. Januar 2014 mit Vertretern des kantonalen Tiefbauamts besprochen. Anschliessend reichte die Gemeinde die favorisierte Variante als Anpassung zu dem sich ohnehin aktuell in Revision befindlichen kommunalen Strassennetzplan zur kantonalen Vorprüfung ein. Der vorliegende Bericht dokumentiert den aktuellen Stand des Planungsvorhabens im Sinne von Art. 47 RPV.

1.2 Antrag gemäss § 68 Gemeindegesetz

Parallel zu oben geschildertem Verfahren wurde der Gemeinderat an der Gemeindeversammlung vom 16. März 2015 seitens der Einwohnerschaft nach § 68 Gemeindegesetz beauftragt, in Zusammenhang mit der laufenden Arealentwicklung im Gebiet Läcklerli Huus / Dychrain eine alternative Erschliessungsmöglichkeit zur Hardstrasse vorzusehen:

"Bei der Revision des Strassennetzplans sei neben der Hardstrasse eine weitere Erschliessung des Gebiets Teichweg/Läcklerli Huus (Parzellen 3230, 3233 und 4678) für den motorisierten Verkehr vorzusehen. Falls diese Revision auch die zeitliche Planung der Umsetzung umfasst, ist die Erschliessung des Gebiets Teichweg/Läcklerli Huus so zu planen, dass sie zeitnah zur Erstellung der neuen Wohnsiedlung erfolgt."²

Der Gemeinderat informiert mit dem vorliegenden Bericht über das aktuelle Zwischenergebnis betreffend den dargelegten Auftrag.

¹ Siehe Mutation zum Zonenreglement Siedlung, Ergänzungsbestimmung "Zone mit Quartierplanpflicht" (genehmigt mit RRB Nr. 0586 vom 29. April 2014, Bestimmungen haben gemäss Kanton Pflichtenheftcharakter).

² Auszug aus dem Protokoll der Gemeindeversammlung vom 16. März 2015

1.3 Organisation und Ablauf des Planungsvorhabens

Tabelle 1 fasst die an der Planung beziehungsweise dem Planungsverfahren beteiligten Akteure zusammen.

Gemeinde Münchenstein	Gemeinderat Münchenstein
	Gemeindeverwaltung Münchenstein
Kanton Basel-Landschaft	Amt für Raumplanung und Fachstellen im Rahmen der kantonalen Vorprüfung
Verkehrsgutachten	Metron AG, Verkehrsplanung
Verfahrensbegleitung	Sterli + Ruggli Ingenieure + Raumplaner AG, 4415 Lausen

Das Planungsverfahren gliedert sich üblicherweise in die unten aufgeführten Schritte (Tabelle 2). Werden diese erfolgreich durchlaufen, so kann die Planung anschliessend dem Regierungsrat zur Genehmigung eingereicht werden.

Kantonale Vorprüfung	<i>Bericht vom 15. Juni 2015</i>
Durchführung des öffentlichen Mitwirkungsverfahrens	<i>19. 11. 2015 - 19.12.2015</i>
Mitwirkungsveranstaltung	<i>16. 11. 2015</i>
Beschlussfassung Gemeinderat	<i>27.01.2016</i>
Beschlussfassung Gemeindeversammlung	<i>...ausstehend</i>
Referendumsfrist	<i>...ausstehend</i>

2 Prüfung von Erschliessungsvarianten

2.1 Analyse der bestehenden Situation und Variantenstudium

In ihrem Fachgutachten vom 10. Oktober 2013 identifizierte die Metron Verkehrsplanung AG für das Untersuchungsgebiet vier verschiedene Erschliessungsvarianten plus eine Zusatzvariante mit externer Parkierungslösung (vgl. Abbildung 1). Variante 1 stellt die Erschliessung via bestehende Infrastruktur dar. Die Variante wurde zwar aus fachlicher Sicht zur Weiterbearbeitung empfohlen, eine alleinige Erschliessung via Hardstrasse widerspricht jedoch den unter Kapitel 1 dargelegten Vorgaben der Einwohnergemeinde. Die Gemeinde entschied sich daher in Rücksprache mit Vertretern des kantonalen Tiefbauamtes dafür, eine angepasste Version von Variante 2 (Anschluss via Muttenzerstrasse / Ehingerpark) weiterzuverfolgen und zur kantonalen Vorprüfung einzureichen, da diese im Verkehrsgutachten, im Gegensatz zu den übrigen Varianten, grundsätzlich als plausible Alternative beurteilt wird (vorbehältlich weiterer zu treffender Abklärungen).

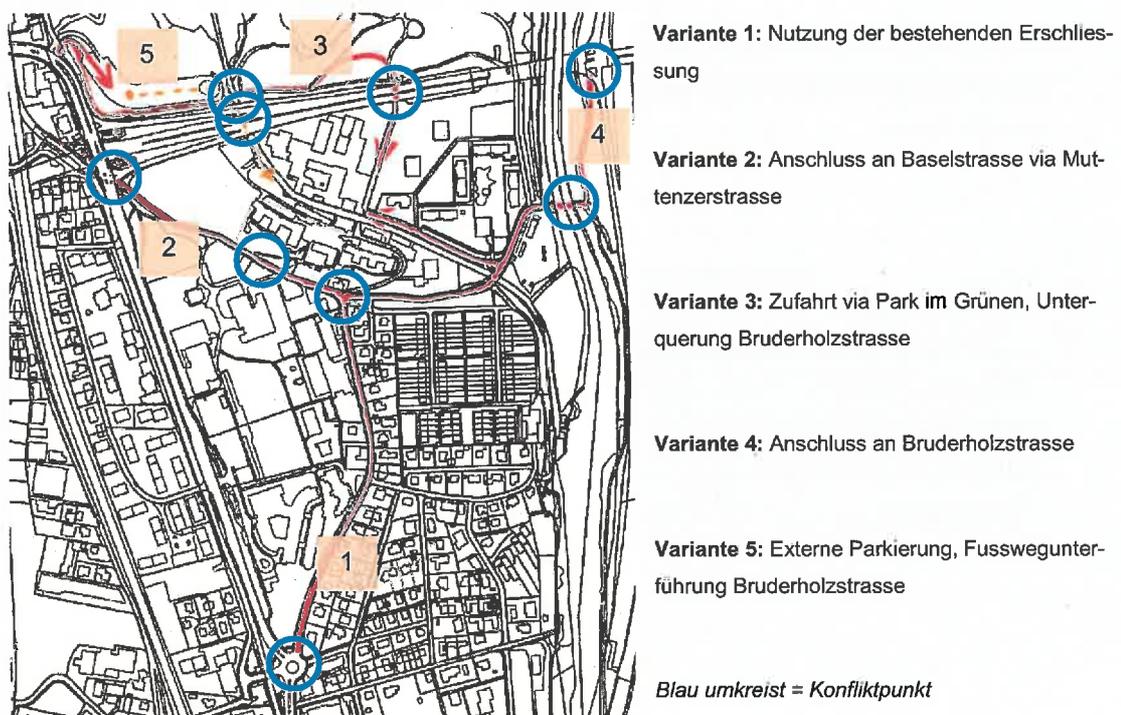


Abbildung 1

Hauptvarianten für mögliche Erschliessung

Eigene Darstellung basierend auf Verkehrsgutachten Metron AG vom 10.10.2013

Aus verkehrstechnischen Gründen muss der Anschluss an die Baselstrasse in Variante 2 weiter südlich des Knotens erfolgen, was eine Querung der Parkanlage der Villa Ehinger zur Folge hat (siehe Abbildung 2).



Abbildung 2 Luftbild Villa Ehinger und Parkanlage (<http://geoview.bl.ch/>, 21.08.2015) und geplante Erschliessungsvariante

Wenngleich sich die Gemeinde bewusst ist, dass die vorgeschlagene Erschliessung nicht unproblematisch ist, erachtet sie die ausgearbeitete Variante als bestmögliche Alternative zur bestehenden Erschliessung über die Hardstrasse. Abgesehen von dem gemäss § 68 Gemeindegesetz gestellten Antrag sowie den durch die Gemeindeversammlung festgelegten arealspezifischen Rahmenbedingungen der Zone mit Quartierplanpflicht für die Areale Läckleri Huus und Dychrain sprechen die folgenden Punkte für die vorgeschlagene alternative Erschliessung:

- **Verkehrssicherheit:** Im Gebiet Neue Welt konzentrieren sich diverse Schulnutzungen (Kindergarten, Primarschule, integrative Schulform TSM, Gymnasium Münchenstein), wobei abgesehen vom Gymnasium alle über den Kreisel Zollweiden und die Hardstrasse erschlossen sind. Durch eine verkehrliche Entlastung erhöht sich die Sicherheit der Schulkinder auf ihrem täglichen Schulweg deutlich.
- **Verkehrsführung:** Der Verkehr aus dem Gebiet Dychrain / Läckleri Huus / Teichweg kann über eine direktere Verbindung auf das übergeordnete Strassennetz abgeleitet werden.
- **Haushälterische Bodennutzung:** Im Gebiet Dychrain / Läckleri Huus wird eine verdichtete Siedlungsentwicklung angestrebt. Dabei ist jedoch den mit der Quartierplanpflicht definierten arealspezifischen Rahmenbedingungen Beachtung zu schenken.
- **Wohn- und Lebensqualität:** Durch die Arealentwicklung im Gebiet Dychrain / Läckleri Huus besteht die Möglichkeit, eine Aufwertung der Freiräume vorzunehmen, insbesondere durch eine bauliche Abschirmung gegenüber der Bruderholzstrasse. Mit der Vermeidung von unerwünschtem Durchgangsverkehr auf der Hardstrasse, kann dabei die Wohnqualität des rechtsseitig angrenzenden Wohnquartiers deutlich gesteigert werden.

2.2 Ergebnisse der kantonalen Vorprüfung

Die Ergebnisse der kantonalen Vorprüfung zeigen im Wesentlichen fünf verschiedene Problempunkte auf, welche sich mit der geplanten Alternativ-Erschliessung ergeben. Diese werden im Folgenden in zusammengefasster Form dargelegt:³

- **Grundwasserschutz:** Die geplante Strassenführung würde durch die Grundwasserschutzzone S2 und am Rand der Schutzzone S1 des Pumpwerks Ehinger verlaufen, was nicht zulässig ist. Da eine gesetzeskonforme Erschliessung via Hardstrasse besteht, können keine wichtigen Gründe geltend gemacht werden, welche eine Ausnahme gestatten würden.
- **Denkmalschutz:** Die Villa Ehinger mit dem Park gehört zu den kantonal geschützten Kulturdenkmälern. Als genuiner Bestandteil der Landvilla ist der Park zudem durch die Bestimmungen des Umgebungsschutzes (§ 9 Denkmal- und Heimatschutzgesetz) geschützt. Aufgrund des hohen Schutzwertes und der zu erwartenden Zerstörung des Kulturdenkmals wird die Errichtung einer Erschliessungsanlage durch den Ehingerpark abgelehnt.

³ Detaillierte Ausführungen sind dem Auszug aus dem Original-Vorprüfungsbericht in Anhang 1 zu entnehmen.

- **Naturschutz:** Durch die vorgesehene Erschliessung würden wertvolle Grünflächen und –elemente zerstört beziehungsweise würden diese deutlich an ökologischer Qualität und Erholungswert einbüßen.
- **Haushälterische Bodennutzung:** Da bereits eine gesetzeskonforme Erschliessung via Hardstrasse besteht, würde die neue Erschliessung dem raumplanerischen Ziel einer haushälterischen Bodennutzung widersprechen und unnötigerweise die Qualitäten einer wichtigen kommunalen Park- und Freizeitanlage massiv beeinträchtigen.
- **Anknüpfung Kantonsstrasse:** Eine Einmündung auf die Kantonsstrasse im Bereich der Bushaltestelle wird als problematisch beurteilt. Es sind diverse Nachweise zur verkehrstechnischen Machbarkeit zu erbringen.

Aus den genannten Gründen kann eine Genehmigung der vorgeschlagenen Erschliessungsvariante via Muttenzerstrasse / Ehingerpark nicht in Aussicht gestellt werden.

3 Interessen an der Planung

3.1 Konflikte

Mit dem ablehnenden Vorprüfungsergebnis zur vorgeschlagenen Erschliessungsvariante, welche vorgängig als bestmögliche Alternative zur bestehenden Erschliessung definiert wurde, gerät die Gemeinde Münchenstein in einen Interessenskonflikt. Es sind einerseits die übergeordneten Rechtsgrundlagen zu respektieren, andererseits hat die Gemeinde einen Auftrag gemäss § 68 Gemeindegesetz zu erfüllen. Tabelle 3 enthält eine zusammenfassende Aufstellung der unterschiedlichen Interessen und Vorgaben, welche einander im vorliegenden Fall gegenüberstehen.

Tabelle 3 Interessenskonflikte betreffend die Erschliessungsvariante Muttenzerstrasse / Ehingerpark

Thema	Pro	Contra	Mögliche Reaktionen / Massnahmen
Verkehrsführung und -sicherheit	Verkehrliche Entlastung der Hardstrasse sowie Erhöhung der Sicherheit des starkgenutzten Schulwegs. Direktere Verkehrsführung aus dem Gebiet Dychrain / Läckeri Huus / Teichweg auf das übergeordnete Strassennetz	Nicht unproblematische Anknüpfung an Kantonsstrasse im Bereich der Bushaltestelle Neuwelt / Grün 80	Weitere Abklärungen betreffend Anschluss an Kantonsstrasse
Grundwasserschutz und -nutzung	-	Unzulässige Strassenführung durch die Grundwasserschutzzone S2 bzw. entlang der Schutzzone S1 des Pumpwerks Ehinger	Relevanz des lokalen Pumpwerks klären und mögliche Schutzmassnahmen / Anpassung der Grundwasserschutzzonen prüfen.
Denkmal- und Naturschutz	-	Als genuiner Bestandteil der Landvilla ist der Park durch die Bestimmungen des Umgebungsschutzes (§ 9 Denkmal- und Heimatschutzgesetz) geschützt. Durch die vorgesehene Erschliessung würden wertvolle Grünflächen und -elemente beeinträchtigt.	Anstreben einer annehmbaren Lösung im Hinblick auf Linienführung, Strassenbreite, bauliche Ausführung, Vermeidung von Parkierung etc.
Haushälterische Bodennutzung	Erfüllung arealspezifischer Rahmenbedingung für eine verdichtete Siedlungsentwicklung im Gebiet Dychrain / Läckeri Huus.	Zusätzliche Erschliessung widerspricht raumplanerischem Ziel einer haushälterischen Bodennutzung	Reduktion der Erschliessungsanlage auf die absolut erforderliche Mindestbreite
Wohn- und Lebensqualität	Erfüllung arealspezifischer Rahmenbedingung für bauliche Siedlungsentwicklung und Abschirmung der Freiräume im Gebiet Dychrain / Läckeri Huus gegenüber Bruderholzstrasse. Deutliche Steigerung der Wohnqualität des rechtsseitig an Hardstrasse angrenzenden Wohnquartiers durch Vermeidung von zusätzlichem Durchgangsverkehr.	Unnötige Beeinträchtigung von Qualitäten einer wichtigen kommunalen Park- und Freizeitanlage.	Verkehrsberuhigende und gestalterische Massnahmen zur Aufwertung und Einpassung des neuen Durchgangs/Zugangs Ehingerpark

3.2 Schlussfolgerung bezüglich Ergebnisse der kantonalen Vorprüfung

Seitens Gemeinde ist eine Gewichtung der dargelegten unterschiedlichen Interessen unter Einhaltung des gesetzlichen Rahmens vorzunehmen. Dabei gilt es, das Ausmass und die Verhältnismässigkeit der zu treffenden Massnahmen zu bedenken. Die denkmal- und naturschützerischen Vorbehalte können nicht von der Hand gewiesen werden. Die Gemeinde ist sich der Problematik bewusst, jedoch der Meinung, dass mittels Anpassung der Strassenführung und einer geeigneten Gestaltung die negativen Auswirkungen auf ein tragbares Mass reduziert werden können. Zudem ist die Siedlungsentwicklung nach innen gemäss Objektblatt S2.1 ein klares Gebot des kantonalen Richtplans. Es muss daher auch im Interesse des Kantons liegen, eine entsprechende Arealentwicklung zu ermöglichen. Die Gemeinde versucht mit der vorgeschlagenen Erschliessungsvariante die Anliegen der Anwohnerschaft bestmöglich zu berücksichtigen und die arealspezifischen Rahmenbedingungen der Zone mit Quartierplanpflicht zu erfüllen.

Aufgrund eigener Abklärungen ist die Gemeinde überzeugt, dass die Funktionalität eines Anschlusses der geplanten Erschliessungsstrasse an die Baselstrasse gewährleistet ist. Die Konkretisierung soll in Absprache mit dem kantonalen Tiefbauamt erfolgen.

Um nicht gegen die übergeordnete Gewässerschutz-Gesetzgebung zu verstossen, bestünde gegebenenfalls die Möglichkeit, gänzlich auf die Nutzung des lokalen Grundwasservorkommens zu verzichten bzw. das Pumpwerk Ehinger ausser Betrieb zu nehmen. Nach Angaben der kommunal zuständigen Fachperson würde dabei jedoch auf das qualitativ beste Trinkwasser der Gemeinde verzichtet werden. Es sind daher weitergehende Abklärungen zu treffen, ob mittels baulicher Schutzvorkehrungen entlang der geplanten Erschliessungsanlage die Gefahr einer Kontamination des Trinkwasservorkommens gebannt werden kann.

Aufgrund der nicht in Aussicht gestellten Genehmigung der vorgeschlagenen Erschliessungsvariante Muttenzerstrasse / Ehingerpark stellt sich die Frage, ob alternative Lösungen angestrebt werden könnten. Da die Möglichkeiten einer anderweitigen Erschliessung sehr begrenzt ausfallen und im Hinblick auf ihre Machbarkeit verworfen werden müssen, sind Lösungen im Rahmen der Arealentwicklung und dem vorgesehenen Mobilitätsmanagement zu suchen. Flankierend könnte durch Massnahmen wie die Aktion "laufender Schulbus"⁴ die Verkehrssicherheit für Schulkinder auf der Hardstrasse erhöht sowie Zubringerfahrten verringert werden.

⁴ Jüngere Schulkinder werden auf ihrem Schulweg entlang einer festgelegten Route von einer erwachsenen Person begleitet. Ziel ist es, die Schulkinder sicher durch den Strassenverkehr zu führen und zugleich das durch "Eltern-Taxis" generierte Verkehrsaufkommen zu verringern.

4 Mitwirkung

4.1 Ergebnisse

Die Mitwirkung der Bevölkerung wurde vom 19. November bis zum 19. Dezember 2015 durchgeführt. Die Einladung erfolgte ordnungsgemäss im Wochenblatt vom 19. November 2015 und im kantonalen Amtsblatt BL vom 19. November 2015.

Am 16. November 2015 fand eine Informationsveranstaltung statt. Dabei wurde das Planungsvorhaben vorgestellt und der Kantonsplaner Dr. Marin Kolb hatte die Gelegenheit, die bestehenden Vorbehalte zu erläutern und zu Fragen Stellung zu nehmen.

Im Verlauf der Mitwirkung gingen insgesamt 172 Eingaben ein. Der überwiegende Teil der Eingaben (171) befürworten das Planungsvorhaben. Insbesondere wird erwähnt dass dadurch die Sicherheit der Fussgänger und Velofahrer erhöht werden kann. Weiter fallen viele Umwegfahrten durch die Hardstrasse sowie Suchverkehr weg. Die Arealentwicklung im Gebiet der ehemaligen Läcklerlifabrik respektive des Dychraines kann gefördert werden. Eine Eingabe moniert die Zerschneidung des Ehringerparks mit dem entsprechenden Einfluss auf die Umgebung der Villa. Der Mitwirkungsbericht gibt darüber Auskunft.

4.2 Güterabwägung

Es ist offensichtlich, dass bei der vorliegenden Thematik zwei unterschiedliche Interessensgruppen aufeinanderstossen; eine sehr grosse Gruppe, die hauptsächlich aus Quartierbewohnern besteht, spricht sich klar für die Öffnung der Muttenzerstrasse aus, der Kanton sowie der Heimatschutz hingegen sind gegen eine Öffnung. Aufgrund dieser Situation bedarf es einer Güterabwägung, im Rahmen derer die schutzwürdigen Interessen der einzelnen Gruppierungen im Hinblick auf einer allfälligen Kompromissfindung das Vorhaben optimiert werden kann.

Auf der einen Seite steht die Entlastung der Hardstrasse, die damit verbundene Steigerung der Wohnqualität im angrenzenden Wohnquartier sowie die Erschliessung des Gebietes Dychrain, Läcklerli Huus und Teichweg, welche eine Rahmenbedingung des Quartierplans dieses Areals bildet.

Auf der anderen Seite liegt die Einschneidung der Landschaftsstruktur, die Erhaltung der Parklandschaft rund um die Villa Ehinger sowie die Verletzung des Denkmalschutzes, welche ebengenannte Villa schützt.

Es ist deshalb fraglich, wessen Interessen höher einzustufen sind.

Durch die zusätzliche Erschliessung des Quartiers via Muttenzerstrasse wird die Hardstrasse deutlich entlastet, was eine deutliche Aufwertung des Quartiers mit sich bringt. Zudem wird die neue Wohnsiedlung auf dem ehemaligen Läcklerli Huus-Areal optimal ans übergeordnete Strassennetz angebunden. Auch ist eine gute Erschliessung dieses Gebietes Teil der Rahmenbedingungen des Quartierplans, welcher eine Verdichtung anstrebt. Wird die Muttenzerstrasse nicht geöffnet, wird

die Wohnsiedlung nicht optimal erschlossen und es würde somit zur Verletzung des Quartierplanvertrages kommen. Die Gemeinde Münchenstein wie auch zahlreiche Bewohner des Neue Welt Quartiers unterstützen eine Öffnung der Muttenzerstrasse.

Der Baselbieter Heimatschutz und der Kanton Baselland befürworten hingegen eine Belassung des aktuellen Standes. Denn durch die Öffnung der Muttenzerstrasse wird die Villa Ehinger sowie der umgebende Park in ihrem Schutz verletzt.

Bei der Gestaltung der neuen Erschliessungsstrasse kann diesem Umstand Rechnung getragen werden und durch eine minimal nötige Breite, Parkierverbot und eine optimale Linienführung eine angebrachte Lösung erreicht werden.

Die neue Strasse ist so lokalisiert, dass sie möglichst weit von der Villa Ehinger entfernt ist. Die Distanz beträgt 80m, zum Vergleich: Distanz zum Gymnasium 28m, zur Turnhalle/Sportfeld 21m. Der Einfluss auf den bestehenden Ehingerpark ist durch die Strasse also wesentlich geringer als durch die bestehenden Schulbauten.

Bei der Güterabwägung ist zu berücksichtigen, dass der Kanton gemäss § 4 Abs. 2 Raumplanungs- und Baugesetz RBG vom 8. Januar 1998 der Gemeinde bei der Erfüllung ihrer Aufgaben den nötigen Ermessensspielraum gewährt.

4.3 Fazit

Aus den genannten Gründen unterstützt die Gemeinde Münchenstein eine Öffnung der Muttenzerstrasse und wird diese Variante der Gemeindeversammlung vorlegen.



Mit dem Kauf des Areals 1962 hat sich der Kanton auch verpflichtet, die Landvilla mit dem dazugehörenden Landschaftspark zu erhalten. 1969 hat der Regierungsrat den hohen, architekturell- und gartengeschichtlichen Wert des Ensembles bekräftigt und die Villa Etinger mit dem Park mit Regierungsbeschluss vom 24. Juni 1969 in das Inventar der kantonal geschützten Kulturdenkmäler aufgenommen. Der Regierungsrat führt in seinem Unterschutzstellungs-Beschluss explizit den Park auf und dessen enge gestalterische und ideale Verbindung zur Villa Etinger. Der Park als gemunter Bestandteil der Landvilla ist zudem durch die Bestimmungen des Umgebungsschutzes (§ 9 Denkmal- und Heimatschutzgesetz) geschützt.

Aufgrund des hohen Schutzwertes und der zu erwartenden Zerstörung des Kulturdenkmals lehnt die Denkmal- und Heimatschutzkommission die vorgesehene Erschliessungsanlage durch den Etingerpark ab.

Zwingende Vorgabe: Die Erschliessungsstrasse ist aus Gründen des kantonalen Denkmalschutzes nicht möglich und deshalb zu streichen.

4.3.3 Naturschutz

Erschliessung Gebiet Lackertli Huus / Dychnrain. Die Planungsabsicht „Fortsetzung Muttenzerstrasse mit neuem Anschluss an Baselstrasse“ hätte zur Folge, dass eine wertvolle Grün- und Freiräumfläche von einer neuen Strasse zerschnitten würde, was deren ökologische Qualität und Erholungswert deutlich schmälern würde. Zudem wären von der Massnahme Bäume bzw. ganze Baumgruppen, welche die Qualität des Ortes in wesentlichem Masse mitprägen, betroffen. Ein Einsatz in gleichem Umfang und mit der gleichen Wirkung für die Qualität des Ortes ist u.E. nicht realisierbar.

Zwingende Vorgabe: Die vorgesehene Erschliessungsstrasse würde wertvolle Grünflächen und –elemente zerstören und ist deshalb zu streichen.

4.3.4 Haushälterische Bodennutzung

Das Gebiet Lackertli Huus / Dychnrain ist über den Zolkweiden-Kreisel und die Hardstrasse – Muttenzerstrasse Ost raumplanungskonform und hinreichend erschlossen (Artikel 19 Absatz 1 Raumplanungsgesetz, RPlG). Eine zusätzliche unnötige Zufahrt über die Muttenzerstrasse West durch den Etingerpark widerspricht dem raumplanerischen Ziel der haushälterischen Bodennutzung gemäss Artikel 1 RPlG, da wertvolle Erholungs- und Grünflächen sowie Kulturdenkmäler verloren gingen. Die vorgesehene Strasse würde nicht nur ca. 800m² Parzellfläche unwiederbringlich zerstören, sondern auch die Qualitäten einer für Münchenstein wichtigen Park- und Freizeitanlage von ca. 1 ha massiv beeinträchtigen und schädigen.

Zwingende Vorgabe: Die neue Strasse würde den primären raumplanerischen Zielen der haushälterischen Bodennutzung widersprechen und torpedieren. Der Eintrag ist deshalb zu streichen.

C:\Users\jct\Desktop\Gemeinde\Gemeinde\Strassen\Plan\GZ\WV\2014\SPSL_GM\STRASSENNETZPLAN.docx

4.3.5 Anknüpfung an Kantonsstrasse

Die vorgesehene neue Strasse würde in der Kantonsstrasse Baselstrasse führen. Auf dieser Verkehrt auf separatem Trasse die Tramlinie 10 sowie die Buslinie 63. Obwohl eine neue Strasse zwischen Muttenzerstrasse und Baselstrasse durch den Etingerpark aus den unter 4.3.1 bis 4 aufgeführten Punkten nicht möglich ist, werden nachstehend die Bedingungen und Anforderungen aus kantonaler Sicht umschrieben.

Eine Einmündung auf die Kantonsstrasse im Bereich der Bushaltestelle wird als problematisch angesehen. Es müsste sichergestellt werden, dass der öffentliche Verkehr (insbesondere die Linie 63) von der vorgesehene Anbindung nicht behindert wird, also vorrangsrechtlich ist. Die Linie 63 verkehrt aktuell mit Standardbussen von 12m Länge. Bei einer Fahrgastzunahme könnten Gelenkbusse von 18,75m Länge zum Einsatz kommen, wobei in diesem Fall das Heck des Busses womöglich in die neue Ausfahrt ragt.

Im Rahmen der Vorbesprechungen im Januar 2014 wurden dem Tiefbauamt verschiedene Varianten von neuen Anschlüssen an die Kantonsstrasse vorgestellt und auf Stufe Konzept geprüft. Es wären diverse Rahmenbedingungen hierfür zwingend zu beachten. Diese wurden der Gemeinde bereits im Januar 2014 mitgeteilt. Aber bis heute fehlen die entsprechenden Nachweise. Eine Genehmigung des Anschlusses könnte somit noch nicht erfolgen. Des Weiteren hätte auch eine umfassende Abwägung mit den anderen Nutzungen im Bereich der neuen Strasse zu erfolgen. Aufgrund der Bemerkungen und 4.3.1 – 4 fällt diese zu Ungunsten einer neuen Anbindung an die Baselstrasse aus, zuzunä eine raumplanungskonforme Erschliessungsanlage besteht.

Konkret wären die folgenden Nachweise zu erbringen:

- Die Details bezüglich der verkehrstechnischen Machbarkeit wären noch (in Rücksprache mit dem Fachbereich Verkehrstechnik) zu klären. Es bestehen viele verkehrliche Ansprüche in diesem Raum, welche unter einen Hut zu bringen wären.
- Auf dem Abschnitt zwischen der LSA und dem T-Knoten könnte die Baselstrasse ziemlich breit werden (Abbiegespuren über das Tram mit entsprechender Sicherung und Linksabbiegespur). Aus verkehrstechnischer Sicht wäre eine Verschiebung des neuen T-Knotens nach Süden zu bevorzugen. Damit würden die bereits nicht überwindbaren Konflikte mit den Bereichen Grundwasserschutz, Kantonaler Denkmalschutz, Naturschutz und Raumplanung noch verschärft.

- Im Tiefbauamt laufen derzeit Planungen für eine neue Linksabbiegebeziehung Baselstrasse - Hst. Neue Welt für Velofahrer. Im Bereich der Bushaltestelle könnte es deshalb zu baulichen Veränderungen kommen. Dies ist bei der Planung zu berücksichtigen.

- Die Gemeinde müsste aufzeigen, wie der Anschluss an die Baselstrasse in Zusammenhang mit der Bushaltestelle erfolgen könnte. Dabei ist insbesondere zu berücksichtigen, dass die Haltestelle entsprechend dem Behinderen Gleichstellungsgesetz ausgebaut werden müsste, das heisst für diese Haltestelle mit einer Haltekarante 22cm.

- Bei einem allfälligen Einsatz von Gelenkbussen, müsste ausreichend Platz hinter der Bushaltestelle frei gehalten werden. Der Bus müsste beim Halt komplett von der Fahrbahn, da sonst die Leistungsfähigkeit der LSA beeinträchtigt würde. Eine Einkürzung des Rechtsabbiegestreifens vor der Haltestelle stellt keine Option dar.

- Die Einmündung dürfte nicht im Rückstaubereich der LSA liegen.

C:\Users\jct\Desktop\Gemeinde\Gemeinde\Strassen\Plan\GZ\WV\2014\SPSL_GM\STRASSENNETZPLAN.docx

- Die Sichtweiten müssen eingehalten werden. Der Rückstau der LSA wäre dabei als stichbehindernd anzunehmen.
 - Die Einlenkralen (inkl. Schleppkurven) wären darzustellen und zu bestimmen.
 - Verkehrsablauf:
 - Es wäre ein vollwertiger Linksablegestreifen auf der Baselstrasse nötig. Die Länge wäre auf die zu erwartende Verkehrsfrequenz der neuen Sammelstrasse auszurichten.
 - Die Breite der neuen Sammelstrasse müsste ausreichend breit sein, damit der massgebende Begegnungsfall flüssig erfolgen könnte.
 - Falls die erwähnten Punkte nicht gewährleistet werden können, wäre aus verkehrstechnischer Sicht auch eine eingeschränkte Erschliessung „rechts rein und rechts raus“ denkbar sowie entsprechend nachzuweisen.
- Abschliessend ist zu sagen, dass der Antrag unvollständig eingereicht ist, weil die Planungsgrundlagen dem Nachtrag nicht beigelegt sind. Aus diesem Grund kann die vorliegende Beurteilung durch das Tiefenamt noch nicht vollständig erfolgen. Aufgrund der Unmöglichkeit der Querung des Einbürgerparks mittels neuer Sammelstrasse **empfehlen wir dringend**, von weiteren Abklärungen an diesem Standort abzusehen.